

ROLF GRAF

öffentlich bestellter und vereidigter
Sachverständiger
für Echtheitsprüfungen
strittiger Dokumente

Altersbestimmungen
Schreibmittelanalysen
Papieruntersuchungen
Druckerzeugnisse
Kopierprodukte
PC - Produkte



Rolf Graf ◊ Wildgrafenstraße 3 ◊ 55286 Wörrstadt

01.06.2014

Herrn
Jörn Kaulhausen
Leckringhäuserstr. 8a
34466 Wolfhagen

Stellungnahme zum Ergänzungsgutachten Dr. Buchner vom 11.05.2014

Sehr geehrter Herr Kaulhausen,

das mir überlassene Ergänzungsgutachten des Herrn Dr. Buchner vom 11.05.2014 wurde von mir zur Kenntnis genommen. Ich habe darin gravierende Falschdarstellungen feststellen müssen.

Auf Seite 2 geht Herr Dr. Buchner in seiner Materialbeschreibung auf die von ihm untersuchten Dokumente X1, X2 und X3 ein und schreibt

„Weiterhin wurde vorgelegt das Gutachten des Sachverständigen Graf vom 03.06.2013 zu dem Schreiben X3“.

Weder das Schreiben X1 noch X2 oder X3 wurden jemals von mir begutachtet. Ich habe ausschließlich ein Gutachten zum Schriftstück „Anlage B7“ erstattet und ausschließlich bei der „Anlage B7“ meine Messergebnisse erhoben und im Gutachten dokumentiert.

Wenn Herr Dr. Buchner in seinem Ergänzungsgutachten auf Seite 4 im letzten Absatz meine an der „Anlage B7“ ermittelten Messwerte seinen am Dokument X3 gemessenen Werten gegenüberstellt und dabei Differenzen feststellt, so ist dies für das Gericht irreführend und auch nicht korrekt, da er „Äpfel mit Birnen vergleicht“.

Wenn er gleichzeitig meine an der „Anlage B7“ gewonnenen Messergebnisse in Frage stellt, so ist dies anmaßend und ebenso irreführend.

Rolf Graf

Auf Seite 6 seines Gutachtens geht Herr Dr. Buchner auf die noch offenen Punkte und Vorhaltungen ein und konstatiert unter anderem:

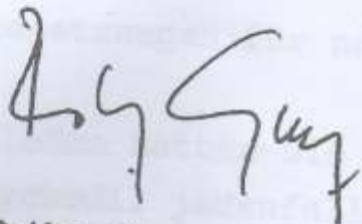
„Eine Wortlängendifferenz von 3,92 % bei den Worten „Unterlagen“ liegt nicht vor. Es liegen Differenzen von 0%, 0,4% und 1,6% vor, je nach Bezugswort“

Diese Feststellung trifft nicht für die „Anlage B7“ zu und ist damit falsch.

Die mir in den vergangenen Tagen von Ihnen überlassene Dokumentation erlaubte mir einen Deckungsvergleich zwischen dem Schreiben „X3“ und der „Anlage B7“. Ich erkenne, dass es sich bei dem von Dr. Buchner untersuchten Dokument X3 von mir untersuchten „Anlage B7“ nicht um Kopien desselben Schreibens handeln kann, da offensichtlich unterschiedliche Inhalte und Textformatierungen vorliegen.

Auffällig sind bei diesem Deckungsvergleich außerdem die nicht kongruent verlaufenden Perforationslöcher der Seitenlochungen.

Mit freundlichen Grüßen



Rolf Graf